

ses Flugzeug 2000 km in die Sowjetunion ein und wurde dort von sowjetischen Raketeneinheiten abgeschossen.

Dieser Spionageflug ist ein äußerst schwerwiegender Bruch des Völkerrechts. Er verletzt das Prinzip der Souveränität und territorialen Integrität, und er verstößt gegen das Aggressionsverbot. Die Anerkennung und Einhaltung dieser Prinzipien sind aber Voraussetzungen für das friedliche Nebeneinanderleben der Staaten. Das ergibt sich u. a. aus einem solchen Dokument wie der Charta der Vereinten Nationen, die von den USA mit unterzeichnet und ratifiziert wurde. Darin heißt es im Artikel 2 Absatz 4:

„Alle Mitglieder sollen sich in ihren internationalen Beziehungen der Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in sonstiger Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, enthalten.“

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts ist es unbestritten, daß der Luftraum eines Staates Bestandteil seines Territoriums ist und sich die Hoheitsgewalt jedes Staates auch auf seinen Luftraum erstreckt. Dieser Grundsatz wurde mit der Entwicklung der Luftfahrt geltendes Völkerrecht und in verschiedenen mehrseitigen internationalen Verträgen ausdrücklich normiert, so insbesondere im Pariser Luftverkehrsabkommen vom 13. Oktober 1919 und in dem auch von den USA Unterzeichneten Panamerikanischen Abkommen über die Handelsluftfahrt vom 20. Februar 1928, dessen Artikel 1 bestimmt:

„Die Hohen Vertragschließenden Parteien erkennen an, daß jeder Staat die vollständige und ausschließliche Souveränität über den Luftraum hat, der sich über seinem Landgebiet und den Territorialgewässern befindet.“<sup>3</sup>

Das an die Stelle dieser beiden Abkommen getretene am 7. Dezember 1944 in Chicago abgeschlossene Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, dem gegenwärtig 73 Staaten, darunter die USA, angehören, legt im Artikel 1 fest:

„Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jeder Staat über seinem Hoheitsgebiet volle und ausschließliche Lufthoheit besitzt.“<sup>4</sup>

Dieser Grundsatz ist auch in zahlreichen zweiseitigen zwischenstaatlichen Verträgen festgelegt und wurde in den nationalen Luftfahrtgesetzen aller Länder ausdrücklich formuliert oder stillschweigend anerkannt. Auch die USA nehmen dieses Recht, wie die genannten Verträge und ihre eigenen innerstaatlichen Gesetze beweisen, im vollen Umfang für sich in Anspruch. So ist im amerikanischen Luftverkehrsgesetz von 1926 und 1938 ausdrücklich das Prinzip der vollständigen und ausschließlichen Souveränität der USA über ihren Luftraum ausgesprochen<sup>5</sup>.

Das Verhalten der gegenwärtigen Regierung der USA zeigt, daß sie zwar für sich diese Rechte in Anspruch nimmt, aber nicht gewillt ist, die gleichen Rechte anderer zu achten. Eine solche Handlung steht auch im Widerspruch zu dem Prinzip der Gleichberechtigung der Staaten. Die Regierung der USA hat durch ihre Handlung offen gezeigt, daß die Verletzung des Völkerrechts ein Prinzip ihrer Politik ist; denn dieses Eindringen eines USA-Flugzeugs in sowjetischen Luftraum war nicht auf irgendwelche technische Mängel oder auf die Tat eines Abenteurers, sondern auf den ausdrücklichen Befehl der amerikanischen Regierung zurückzuführen. Dabei handelte es sich nicht um einen einzelnen Flug, sondern um den Bestandteil eines ganzen Programms der Luftspionage gegenüber der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten. Das brachte das USA-

Außenministerium am 7. Mai mit der Feststellung zum Ausdruck:

„Dieses Flugzeug hat ... einen Flug über die Sowjetunion unternommen, um Informationen zu sammeln.“<sup>6</sup>

Und am 9. Mai bestätigte Außenminister Herter:

„Präsident Eisenhower hat auf Grund des Gesetzes über die nationale Sicherheit... Richtlinien für das Sammeln von Informationen ... erlassen. Nach diesen Richtlinien sind Programme ausgearbeitet und in die Tat umgesetzt worden, die eine ausgedehnte Luftüberwachung ... einschlossen.“<sup>7</sup>

Am 1. Mai gestand Präsident Eisenhower selbst die Luftspionage mit den Worten ein: „Amerika ... braucht die Informationen.“<sup>8</sup>

Eine solche unverantwortliche und gefährliche Handlungsweise ist durch nichts zu rechtfertigen. Wenn das von amerikanischer Seite mit der Sicherung vor Überraschungsangriffen „begründet“ wird, so kann diese Sicherheit — abgesehen davon, daß die USA seitens der sozialistischen Staaten keine Angriffe zu befürchten haben, was selbst von nicht wenigen Staatsmännern in den westlichen Ländern bestätigt wird — durch andere Mittel, als es das rechtswidrige Eindringen in den Luftraum eines fremden Staates ist, wirkungsvoll gewährleistet werden. Dann brauchten die USA nur ihr Einverständnis mit den sowjetischen Vorschlägen über die allgemeine und vollständige Abrüstung zu erklären und dem Abschluß eines Nichtangriffsvertrages zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages und der NATO zuzustimmen.

Keineswegs läßt sich diese Sicherheit durch die vom amerikanischen Präsidenten des öfteren vorgeschlagene Luftüberwachung herbeiführen. Diese Luftüberwachung, d. h. eine Kontrolle ohne Abrüstung und ohne die Verpflichtung zum Nichtangriff, wäre nur die Sanktionierung von Spionage größten Stils. Das dient nicht dem Frieden, sondern letzten Endes der Kriegsvorbereitung.

Unter den gegenwärtigen technischen und militärischen Bedingungen ist der rechtswidrige Einflug eines Flugzeuges in den Luftraum eines Staates nichts anderes, als es früher der Einfall einer militärischen Truppe in einen anderen Staat war. Beides sind Aggressionen. Es ist bemerkenswert, daß der derzeitige Präsident des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Claude Corea in einer Erklärung die Handlung der USA als gegen die Prinzipien der UNO-Charta verstößend bezeichnet hat<sup>9</sup>.

Zwar sind die Spionageflüge der USA in die Sowjetunion in den letzten Wochen die drastischsten Verletzungen des Luftraumes eines sozialistischen Staates, besonders angesichts der in diesem Zusammenhang abgegebenen offiziellen Stellungnahmen der amerikanischen Regierung. Es darf aber nicht vergessen werden, daß die USA seit langem — nunmehr offiziell zugestanden — Spionageflüge über den sozialistischen Staaten organisierten und auch den Luftraum anderer Staaten häufig verletzten.

Präsident Eisenhower hat sich mit seinem Verhalten außerhalb der internationalen Rechtsordnung, wie sie in Gestalt der Anerkennung und Achtung der für alle verbindlichen Prinzipien des Völkerrechts besteht, gestellt. Aber mit Rechtsverletzern kann man nicht verhandeln. Bevor man sich mit jemandem an einen Tisch setzt, ihm Achtung und Vertrauen entgegenbringt und mit ihm über komplizierte internationale Fragen verhandelt, muß gewährleistet sein, daß er bereit ist, die einfachsten Regeln des Völkerrechts anzuerkennen. Solange diese Gewähr nicht gegeben ist, sind Verhandlungen nutzlos, führen sie nur zur Täuschung der Völker und sind nur ein Schild, hinter dem neue Rechts-

<sup>3</sup> American Journal of International Law, official documents, 1928, S. 124.

<sup>4</sup> A. Meyer, Internationale Luftfahrtabkommen, Band III, Köln und Berlin 1957, S. 15.

<sup>5</sup> vgl. Riese, Luftrecht, Stuttgart 1949, S. 78.

<sup>6</sup> Die Welt, Ausg. B, vom 9. Mai 1960, S. 1.

<sup>7</sup> Die Welt, Ausg. B, vom 10. Mai 1960, S. 1.

<sup>8</sup> Die Welt, Ausg. B, vom 12. Mai 1960, S. 1.

<sup>9</sup> Neues Deutschland, Ausg. B, vom 19. Mai 1960, S. 3.